

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G E S E T Z

vom

über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz)

1. Abschnitt

Gegenstand und Abgrenzung

§ 1

Naturschutz

(1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt, zu erhalten und zu pflegen; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

(2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

(3) Der Naturschutz umfaßt den allgemeinen Schutz (2. Abschnitt) und den besonderen Schutz (3. Abschnitt) der Natur.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. in militärischen Angelegenheiten gemäß Art.10 Abs.1 Z.15 B-VG;
2. in Angelegenheiten des Berg- und Forstwesens sowie des Wasserrechtes gemäß Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG und
3. zur Bekämpfung von Tierseuchen soweit diese zu den Angelegenheiten des Art.10 Abs.1 Z.12 B-VG zählen.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen nach dem Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450;
2. Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 und § 3 Abs.1 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBl.4400;
3. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs.1 bis 3 sowie 6 und 7 und § 11 Abs.1 sowie 3 bis 7 entgegensteht;
4. Maßnahmen nach dem Flurverfassungsgesetz, LGBl.6650, mit Ausnahme der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

(3) Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrs dienen, dürfen durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Nutzung von Flächen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl.8000, als Bauland oder als Verkehrsflächen gewidmet sind, wird, soweit nicht § 9 entgegensteht, durch naturschutzbehördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Die in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichtigen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Verbote

(1) Im Grünland, das sind Flächen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind, sind

1. die Verunreinigung durch Ablagerung von Müll und sonstigen Abfallstoffen außerhalb von Müllablagerungsplätzen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften und
2. das Auf- oder Abstellen von mobilen Heimen und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen (§ 1 des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBI.Nr. 286/1967)

verboten.

(2) Kennzeichen gemäß den §§ 6 Abs.5, 7 Abs.7, 8 Abs.3 und 9 Abs.1 dürfen weder verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) Im Grünland bedürfen einer Bewilligung der Behörde

1. die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten;
2. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie nicht ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufäche bereits bestehender Anlagen dieser Art und
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen.

(2) Um die Bewilligung hat der Grundeigentümer, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte (Berechtigte) oder bei Werbeanlagen auch derjenige anzusuchen, zu dessen Gunsten die Werbung durchgeführt wird.

(*) Die Bewilligung für Anlagen gemäß Abs.1 Z.2 ist zu versagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholungswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. An Vorkehrungen kommen insbesondere die Anlage von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, die Anlage von Mutterboden- und Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämungen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Einzäunungen und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht. Bei Bewilligung von Anlagen, die im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder erweitert werden, ist darüber hinaus § 6 Abs.4 anzuwenden. Gleiches gilt sinngemäß für die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten gemäß Abs.1 Z.1.

(4) Die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten gemäß Abs.1 Z.1 und die Errichtung und Erweiterung von Anlagen gemäß Abs.1 Z.2 unterliegen nicht der Bewilligungspflicht, wenn sie der Grünlandnutzung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz entsprechen; sie sind sechs Wochen vor der Inangriffnahme des Vorhabens der Behörde anzuzeigen. § 5 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Werbeanlagen im Sinne des Abs.1 Z.3 sind alle der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienenden Einrichtungen; hiezu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

(6) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Größe, die Form und die Farbgebung, die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild der Werbeanlage oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen oder andere besondere örtliche Verhältnisse das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde. Die Behörde hat auf die Interessen des Fremdenverkehrs Bedacht zu nehmen. Bei Bewilligung von Werbeanlagen, die im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder erweitert werden, ist darüber hinaus § 6 Abs.4 anzuwenden.

(7) Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, darf nur dann verweigert werden, wenn durch die Größe, die Form, die Farbgebung oder die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild, das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde und das äußere Erscheinungsbild der Werbeanlage nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(8) Die Bewilligung von Werbeanlagen ist unter Berücksichtigung des Werbezweckes auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen. Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, ist unbefristet zu erteilen. Mit der Bewilligung ist gleichzeitig vorzuschreiben, daß die Werbeanlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten ist.

(9) Die Werbeanlage ist binnen einer Woche nach Ablauf der Bewilligungsdauer zu entfernen.

(10) Bei Werbeanlagen, die ohne Bewilligung der Behörde errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert wurden, hat die Behörde durch Bescheid ihre Entfernung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu verfügen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde

1. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen;

2. die Errichtung, Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 1.000 m², sofern diese Fläche nicht als Verkehrsfläche gewidmet ist;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
4. das Zelten außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober.

(2) Zur Anzeige ist der Berechtigte verpflichtet. Sie hat in den Fällen des Abs.1 Z.1 bis 3 acht Wochen vor der Inangriffnahme des Vorhabens, im Falle des Abs.1 Z.4 innerhalb von einer Woche zu erfolgen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben zu untersagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholungswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei Untersagung von Vorhaben gemäß Abs.1 Z.1 bis 3 in Landschaftsschutzgebieten ist darüber hinaus § 6 Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch die Errichtung und den Betrieb von Müllablagerungsplätzen darf darüber hinaus keine Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten; bei Deponien ist durch entsprechende Vorkehrungen das Eintreten von nachteiligen Folgen für die Landschaft weitgehend auszuschließen.

3. Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen

§ 6

Landschaftsgebietsschutz

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind, oder die der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen der Bewilligung durch die Landesregierung

1. die Widmung von Grundstücken als Bauland und als Verkehrsfläche, sowie die Festlegung von Nutzungsarten im Grünland, mit Ausnahme jener, die der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes;
2. die Erlassung von Bebauungsplänen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200;

und in folgenden Fällen der Bewilligung durch die Behörde

3. die Errichtung von Baulichkeiten, sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen;
4. die Rodung und der Kahlhieb, soweit nicht nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist;
5. Erdbewegungen im Grünland, soweit sie nicht von bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Vorhaben umfaßt werden, die sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken, oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als einen Meter erfolgt.

(3) Um die Bewilligung hat der Berechtigte anzusuchen.

(4) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch Maßnahmen oder Vorhaben gemäß Abs.2

1. das Landschaftsbild,
2. die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart oder
3. der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung und den Fremdenverkehr

dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

(5) Die Behörde kann Landschaftsschutzgebiete kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 7

Naturgebietsschutz

(1) Gebiete von weitgehender Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder sonstiger naturwissenschaftlicher Bedeutung (insbesondere Standorte

seltener Pflanzen- oder Tierarten und gehäuftes Vorkommen erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen) im Grünland, können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

(3) Im Naturschutzgebiet ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes als Bauland untersagt und die Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Zieles der Schutzmaßnahme gemäß Abs.2 eintritt und diese nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Berechtigte über das Naturschutzgebiet hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

(5) Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

(6) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 bis 5 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturschutzgebiet und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen sechs Monaten kundgemacht ist.

(7) Die Behörde hat Naturschutzgebiete zu kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 8

Naturpark

(1) Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen, können nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

(2) Der Besuch des Naturparks kann von der Landesregierung einer besonderen Regelung (Naturparkordnung) unterworfen werden; dem Berechtigten des Naturparks ist über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten.

(3) Die Behörde hat Naturparke zu kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

§ 9

Naturdenkmalschutz

(1) Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

(2) Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

(3) Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

(4) Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

(5) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Berechtigten gilt § 7 sinngemäß.

(6) Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

(7) Die Behörde kann die Besichtigung des Naturdenkmales einer besonderen Regelung (Besichtigungsordnung) unterwerfen und hat dem Berechtigten über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen

1. wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche

Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

(9) Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnliche Einrichtungen dürfen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen, nicht angebracht werden; gleiches gilt für Eildstöcke und Martenln.

§ 10

Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz

(1) Jede mutwillige Beschädigung oder Vernichtung von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen und Teilen) ist verboten.

(2) Das erwerbsmäßige Verwerten sowie das Sammeln oder Feilbieten von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen und Teilen) und der Handel mit diesen bedarf, unbeschadet gewerberechtl. Vorschriften, einer Bewilligung der Behörde.

(3) Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf die Erhaltung der Pflanzen- und Tierbestände Bedacht zu nehmen, desweiteren sind Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns und der Verwertung zu bestimmen.

(4) Das Pflücken von wildwachsenden Pflanzen für den persönlichen Bedarf ist im Ausmaß eines Handstraußes, das ist eine Pflanzenmenge, deren Stengel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden können, gestattet.

(5) Für das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erforderlich.

(6) Das Aussetzen gebiets- oder landfremder Pflanzen und freilebender Tiere in der freien Natur ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn heimische Pflanzen- und Tierarten in ihrem Bestand gefährdet werden.

(7) Zwischen 1. März und 30. September ist in der freien Natur das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen verboten.

§ 11

Artenschutz

(1) Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere, für die eine Gefährdung ihres Vorkommens zu befürchten ist und ein Schutzbedürfnis besteht, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen.

(2) die gänzlich geschützten Pflanzen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten Zustand übertragen, erworben, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auch auf die einzelnen Pflanzenteile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcke, Blüten, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile). Ebenso ist jede absichtliche Veränderung oder Zerstörung des Standortes geschützter Pflanzen verboten.

(3) Die gänzlich geschützten Tiere dürfen nicht verfolgt, gefangen, absichtlich beunruhigt, getötet, im lebenden oder toten Zustand erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auch auf

Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen, Jungtiere) und Teile (insbesondere Federn und Bälge). Ebenso ist das absichtliche Zerstören ihres Lebensraumes (insbesondere des Brutplatzes und Einstandsraumes) verboten.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester geschützter Tiere ist nur dann, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten oder Hausgärten befinden, von dem über diese Berechtigten von Oktober bis Ende Februar gestattet.

(5) Der teil- oder zeitweise Schutz von Pflanzen und Tieren beschränkt sich auf bestimmte Entwicklungsformen, Zeiten, Örtlichkeiten, Verwendungsarten oder Teile.

(6) Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Art (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt, anbietet oder befördert, hat auf Verlangen der Behörde deren Herkunft nachzuweisen.

(7) Durch Bescheid können Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 1 bis 5 gestattet werden, wenn keine maßgebliche Gefährdung des geschützten Bestandes wildwachsender Pflanzen und geschützter Tiere zu befürchten ist.

§ 12

Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden auf die gewerbliche Nutzung von Grundstücken, auf Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie auf Bodenverbesserungen und Kulturmwandlungen keine Anwendung. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ist von den Bestimmungen des § 10 Abs.2, 3 und 6 sowie § 11 Abs.2 und 3 ausgenommen.

4. Abschnitt

Behörden und Verfahren

§ 13

Behörden

Naturschutzbehörde ist, soweit nicht eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14

Verfahren

- (1) Verordnungen gemäß den §§ 6 bis 8 gelten als Raumordnungsprogramme des Landes gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz. Vor ihrer Erlassung sowie vor Erlassung von Bescheiden gemäß § 9 sind vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz gemäß dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, und von den betroffenen Gemeinden Stellungnahmen einzuholen; gleiches gilt vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 11, jedoch mit der Maßgabe, daß von den Gemeinden keine Stellungnahmen einzuholen sind.

- (2) Der Verordnungsentwurf ist von den betroffenen Gemeinden vor Abgabe der Stellungnahme durch zwei Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen.

- (3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen; darauf ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Die Beschlußfassung über die Stellungnahmen obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hierbei in Erwägung zu ziehen.

(5) Bedürfen bewilligungspflichtige Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 15

Ersichtlichmachung im Grundbuch

(1) Nach dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß den §§ 6 bis 8 hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide gemäß § 9.

(2) Nach Aufhebung einer Verordnung oder eines Bescheides gemäß Abs.1 ist in gleicher Weise die Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch zu beantragen.

§ 16

Naturschutzbücher

(1) Bei der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden ist je ein Naturschutzbuch zu führen, in dem Verordnungen

gemäß den §§ 6 bis 8 und 11 sowie rechtskräftige Bescheide gemäß § 9 einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch gliedert sich in folgende Abschnitte

1. Landschaftsgebietsschutz (§ 6);
2. Naturgebietsschutz (§ 7);
3. Naturparke (§ 8);
4. Naturdenkmalschutz (§ 9);
5. Artenschutz (§ 11).

(3) Jedermann steht es frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

§ 17

Betreten von Grundstücken und Auskunftspflicht

(1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Organe haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen unaufgefordert dem Berechtigten vorzuweisen.

§ 18

Entschädigung und Einlösung

(1) Bei bescheidmäßiger Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach diesem Gesetz seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs.2 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs.10 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

(4) Zur Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grundstücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs.2 oder auf den Einlösungsbetrag gemäß Abs.5 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(6) Bei Einlösung von Grundstücken richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor Rechtskraft der Verordnung oder des Bescheides. Wert-erhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

(8) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, das Eisenbahn-Enteignungsgesetz, 1954, BGBl.Nr.71, sinngemäß Anwendung.

(9) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

(10) Eine gütliche Einigung kann vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage, bei Vorliegen der Voraussetzungen, innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

§ 19

Erfüllungsfristen und Überprüfung

Für die Erfüllung von Vorkehrungen in Bewilligungsbescheiden sind den Umständen angemessene Fristen festzusetzen. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Vorkehrungen hat der Berechtigte die Erfüllung fristgerecht der Behörde bekanntzugeben.

§ 20

Sachverständige

(1) Die Behörde hat vor Erlassung von Bescheiden, ausgenommen solcher im Strafverfahren, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

(2) Zum Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes oder der Landschaftspflege und der Landschaftsgestaltung oder der Raumplanung verfügen. Außerdem sind Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Jagdwirtschaft anzustreben.

5. Abschnitt

Organisation

§ 21

Naturschutzbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat einzurichten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem

Beauftragten für den Umweltschutz gemäß § 14 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes, LGBl. 8050 weiteren Mitgliedern und Sachverständigen.

(2) Vorsitzender des Naturschutzbeirates ist der Landeshauptmann.

(3) Erster Stellvertreter ist das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes, zweiter Stellvertreter das mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung. Den Stellvertretern obliegt die Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

(4) So viele weitere Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind, sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen.

(5) Unterläßt ein Landtagsklub die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(6) Je ein Sachverständiger ist von der Landesregierung auf Vorschlag der Antragsberechtigten gemäß § 9 Z.2 sowie 7 bis 12 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes zu bestellen.

(7) Unterläßt ein Vorschlagsberechtigter gemäß Abs.6 das ihm zustehende Vorschlagsrecht, so ist diese Stelle so lange nicht zu besetzen, als das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt wird.

(8) Die Mitglieder gemäß Abs.4 und die Sachverständigen gemäß Abs.6, die in den Landtag wählbar sein müssen, sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß der Naturschutzbeirat innerhalb von sechs Monaten nach der Einberufung des neuen Landtages von der Landesregierung zur konstituierenden Sitzung einberufen werden kann.

(9) Für jedes Mitglied des Naturschutzbeirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, für jeden Sachverständigen ein Stellvertreter.

(10) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) oder eines Sachverständigen (Stellvertreters) erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist, und
3. Verlust der Wählbarkeit.

(11) Die Landesregierung hat die frei gewordene Stelle unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 4 bis 9 unverzüglich zu besetzen.

(12) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Sachverständigen führen für die Dauer ihrer Bestellung den Titel "Naturschutzkonsulent der NÖ Landesregierung."

§ 22

Geschäftsführung des Naturschutzbeirates

(1) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Naturschutzbeirates unter Bekanntgabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Naturschutzbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines

Monates ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Naturschutzbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und Sachverständigen eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagessordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Der Naturschutzbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die in der Sitzung des Naturschutzbeirates gefaßten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu

führen, die vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen; über Beschluß des Naturschutzbeirates ist er verpflichtet, Auskunftspersonen beizuziehen.

(7) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Sachverständigen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist auch das Ausmaß der Reisekostenvergütung und Reisezulagen unter Zugrundelegung der Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200, für einen Landesbediensteten der Dienstklasse VII festzulegen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, die zu versagen ist, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 23

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Organe des Landes und der Gemeinden, sowie das auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei bestellte Wachpersonal haben, sofern sie mit der Vollziehung von Aufgaben betraut sind, die mit den Interessen des Naturschutzes im Zusammenhang stehen, auch diese wahrzunehmen.

(2) Öffentliche Sicherheitsorgane haben bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 3, 6 Abs.5, 7 Abs.2 erster Satz, 7 Abs.7, 8 Abs.3, 9 Abs.1, 3 und 9, 10 Abs.1, 2, 4, 6 und 7 sowie 11 Abs.2 bis 4 und 6 mitzuwirken.

(3) Die Umweltschutzorgane gemäß § 2 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes gelten als zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes bestellte Organe, sofern ihre Tätigkeit vorwiegend dem Naturschutz dient. Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

6. Abschnitt

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mir einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer

1. einem Verbot des § 3 Abs.1 zuwiderhandelt;
2. ohne Bewilligung der Behörde Baulichkeiten im Grünland errichtet oder Zu- und Umbauten vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.1 und § 6 Abs.2 Z.3);
3. ohne Bewilligung der Behörde eine Anlage zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf errichtet oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.2) oder der Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs.4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
4. ohne Bewilligung der Behörde die Errichtung, Anbringung, Aufstellung oder Veränderung einer Werbeanlage vornimmt oder eine solche betreibt (§ 4 Abs.1 Z.3);

5. eine Werbeanlage nicht in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhält (§ 4 Abs.8 letzter Satz);
6. eine Werbeanlage nicht fristgerecht entfernt (§ 4 Abs.9 und 10);
7. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art nicht (§ 5 Abs.1 Z.1) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
8. die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht (§ 5 Abs.1 Z.2) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt);
9. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen nicht (§ 5 Abs.1 Z.3) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
10. das Zelten außerhalb von Camping- oder Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober nicht (§ 5 Abs.1 Z.4) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt ;

11. ohne Bewilligung der Behörde eine Rodung oder einen Kahlhieb (§ 6 Abs.2 Z.4) vornimmt;
12. ohne Bewilligung der Behörde Erdbewegungen im Sinne des § 6 Abs.2 Z.5 vornimmt;
13. Eingriffe in das Pflanzenkleid und Tierleben oder Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen in Naturschutzgebieten (§ 7 Abs.2) oder in Gebieten vornimmt, hinsichtlich derer ein Verfahren zur Erklärung als Naturschutzgebiet eingeleitet wurde (§ 7 Abs.6);
14. als Berechtigter über ein Naturschutzgebiet die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht fristgerecht anzeigt (§ 7 Abs.4);
15. als Berechtigter die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes oder zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen nicht duldet (§ 7 Abs.5);
16. ein Naturdenkmal verändert, entfernt oder zerstört (§ 9 Abs.3);

17. als Berechtigter eines Naturdenkmales die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht fristgerecht anzeigt (§ 9 Abs.5);
18. als Berechtigter die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung eines Naturdenkmales oder zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen nicht duldet (§ 9 Abs.5);
19. als Berechtigter sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht vornimmt (§ 9 Abs.6);
20. zwischen 1. März und 30. September in der freien Natur Einzelgehölze, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abbrennt (§ 10 Abs.7);
21. gänzlich geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten Zustand erwirbt, befördert oder feilbietet (§ 11 Abs.2);
22. gänzlich geschützte Tiere verfolgt, fängt, absichtlich beunruhigt, tötet oder deren Lebensraum absichtlich zerstört, ferner, wer solche Tiere im lebenden oder toten Zustand erwirbt, verwahrt, überträgt, befördert

oder feilbietet (§ 11 Abs.3); gleiches gilt sinngemäß für Entwicklungsformen und Teile;

23. außerhalb von Baulichkeiten oder Hausgärten Brutstätten oder Nester geschützter Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört oder als Berechtigter diese Eingriffe in Baulichkeiten oder Hausgärten in der Zeit von März bis September sowie dann vornimmt, wenn die Brutstätten oder Nester Jungtiere enthalten (§ 11 Abs.4);
24. den Nachweis über die Herkunft von Pflanzen und Tieren geschützter Art oder deren Entwicklungsformen oder Teilen nicht erbringt (§ 11 Abs.6);
25. als Berechtigter in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebene Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. Kennzeichen gemäß § 3 Abs.2 verändert, entfernt oder zerstört;
2. als Berechtigter die Kennzeichnung gemäß §§ 6 Abs.5, 7 Abs.7, 8 Abs.3 und 9 Abs.5 nicht duldet;

3. für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Naturpark erklärt sind, die Bezeichnung "Naturpark" (§ 8 Abs.1) oder für eine Besuchsregelung, die nicht von der Landesregierung erlassen wurde, die Bezeichnung "Naturparkordnung" (§ 8 Abs.2) verwendet;
4. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen oder Teile mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 10 Abs.1);
5. ohne Bewilligung oder über deren Umfang hinausgehend, wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen oder Teile erwerbsmäßig verwertet, diese sammelt oder feilbietet oder damit Handel betreibt (§ 10 Abs.2 und 3);
6. wildwachsende Pflanzen in einem Ausmaß pflückt, das über jenes eines Handstraußes hinausgeht (§ 10 Abs.4);
7. gebiets- oder landfremde Pflanzen oder freilebende Tiere ohne Bewilligung in der freien Natur aussetzt (§ 10 Abs.6);
8. den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, zum Zwecke amtlicher Erhebungen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt oder verlangte Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Abs.1).

(3) Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen, der zur Tat benützten Geräte sowie der ohne Genehmigung errichteten oder nach Ablauf der Genehmigung bestehenden Werbeanlagen ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(4) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, wissenschaftlichen Instituten, Tierschutzvereinen oder tierliebenden Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärte Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.

(5) Nach rechtskräftiger Bestrafung ist eine auf Grund dieses Gesetzes dem Bestraften allenfalls erteilte Bewilligung zu widerrufen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Die Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 25

Besondere Maßnahmen

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 24 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern.

(2) Eine Verpflichtung nach Abs.1 kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

7. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre im § 14 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 27

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Naturschutzgesetz 1968, LGB1.Nr. 450, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dessen Kundmachung erlassen werden und treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Wirksamkeit.

(3) Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(4) Ist eine Abbaufäche im Sinne des § 4 Abs.1 Z.2 von einer gewerbebehördlichen Bewilligung, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erteilt wurde, umfaßt, dann bedarf eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche, sofern sie bis zum 1. Juli 1979 vorgenommen wird und eine rechtskräftige Grünlandwidmung nicht vorliegt, keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung nach diesem Gesetz.

(5) Bebauungspläne nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind, wenn sich ihre Wirksamkeit auf Landschaftsschutzgebiete erstreckt, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft einer Verordnung gemäß § 6 der Landesregierung zur naturschutzbehördlichen Bewilligung vorzulegen. Bis zur Erteilung der Bewilligung und im Falle, daß eine solche nicht erteilt wird, bedarf die Errichtung von Baulichkeiten der Einzelbewilligung gemäß § 6 Abs.2 Z.3.